

Bekanntmachung nach Art. 5 Abs. 1 lit. b), Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2024/2809 (MAR) i.V.m. Art. 2 Abs. 2, Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052

Erwerb eigener Aktien – 18. Zwischenmeldung

Im Zeitraum vom 21. Juli 2025 bis 27. Juli 2025 (jeweils einschließlich) wurden insgesamt Stück 45.000 Aktien der Siemens Healthineers AG im Rahmen des Aktienrückkaufs der Siemens Healthineers AG erworben, dessen Beginn mit Bekanntmachung vom 19. März 2025 gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2024/2809 (MAR) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052 für den 24. März 2025 mitgeteilt wurde.

Dabei wurden jeweils Aktien wie folgt erworben:

Rückkauftag	Aggregiertes Volumen in Stück	Gewichteter Durchschnittskurs (EUR) ¹
21.07.2025	15.000	45,9887
22.07.2025	15.000	45,7022
23.07.2025	5.000	46,4508
24.07.2025	5.000	47,8361
25.07.2025	5.000	47,9053

Die Geschäfte sind in detaillierter Form auf der Internetseite der Siemens Healthineers AG veröffentlicht (https://www.siemens-healthineers.com/deu/investor-relations/share).

Das Gesamtvolumen der bislang im Rahmen dieses Aktienrückkaufs im Zeitraum vom 24. März 2025 bis 27. Juli 2025 (jeweils einschließlich) erworbenen Aktien beläuft sich auf Stück 4.816.074 Aktien.

Der Erwerb der Aktien der Siemens Healthineers AG erfolgt durch ein von der Siemens Healthineers AG beauftragtes Kreditinstitut ausschließlich über die Börse im elektronischen Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA).

München, 28. Juli 2025	
Siemens Healthineers AG	
Der Vorstand	

¹Ohne Erwerbsnebenkosten, kaufmännisch gerundet auf vier Nachkommastellen.